

Bau von imkerlichen Gebäuden

Voraussetzungen:

Imkerliche Gebäude im Außenbereich bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung. Deshalb sollten vorher einige Dinge geklärt sein.

Ist der Standort geeignet?

Inwieweit ein Standort für eine längerfristige Bienenhaltung geeignet ist, lässt sich am besten durch Ausprobieren feststellen. Dafür können die Bienenvölker im Freien oder in sogenannten Freiständern (genehmigungsfrei) aufgestellt werden. Nach 2 bis 3 Jahren kann dann ein Standort bezüglich der Nektar- und Pollenversorgung und auch hinsichtlich des Kleinklimas durchaus beurteilt werden.

Ist eine Nachhaltigkeit gegeben?

Für die Errichtung eines Baukörpers im Außenbereich ist der Nachweis einer Nachhaltigkeit der Imkerei notwendig.

Am einfachsten kann dies dadurch belegt werden, dass schon einige Jahre mit wachsender oder entsprechender Völkerzahl geimkert wird. Idealerweise werden zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bereits 8-10 Völker gehalten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Nachhaltigkeit ist die fachliche Befähigung. Diese kann durch den Besuch entsprechender Kurse oder durch die intensive Betreuung durch einen Imkerpaten erworben werden.

Grundstück:

Das Grundstück kann entweder ein eigenes Grundstück sein oder es ist langfristig gepachtet. In diesem Fall sollte ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen werden, der alle Vereinbarungen enthält.

Das Grundstück sollte zumindest in der Saison anfahrbar sein.

Eine Einfriedung (Zaun) ist im Außenbereich im Regelfall nicht zulässig.

Eventuell kann zum Schutz zum Beispiel von Spaziergängern neben einem ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze auch mit einer Hecke der Bienenflug in größere Höhen gelenkt werden und somit Beeinträchtigungen vermieden werden.

Anpflanzungen dürfen ausschließlich mit heimischen Pflanzen und Gehölzen vorgenommen werden. Auskünfte erteilen die Naturschutzbeauftragten an den Landratsämtern und Städten.

Größe des Gebäudes:

Die Größe des Gebäudes richtet sich nach der darin untergebrachten Völkerzahl und den vor Ort erforderlichen Lagerbedarf.

Für folgende Funktionsflächen kann im Außenbereich ein genehmigungsfähiger Bedarf bestehen:

Aufstellungsraum

Dieser Raum umfasst Flächen zum Aufstellen der Beuten und einen dahinterliegenden Bearbeitungsgang. Als notwendige Fläche wird je Volk in Abhängigkeit der Beutenbreite mit bis zu 0,8 Meter Breite und einer Tiefe von 1,5 Meter errichtet.

Lagerraum

Je Volk wird von einer erforderlichen Lagerfläche von bis zu 1 Quadratmeter ausgegangen.

Schleuderraum

Zum Schleudern wird ein Raum von insgesamt bis zu 12 Quadratmeter benötigt.

Darüber hinaus gehende Flächen sind in der Regel nicht erforderlich beziehungsweise nur als Einzelfallentscheidung mit besonderer Begründung möglich.

Befinden sich nur wenige Bienenstöcke am Standplatz, kann das Material auch in zumutbarer Weise bei Bedarf angeliefert werden, so dass keine Lagerflächen vor Ort erforderlich sind. Dies ist auch der Fall, wenn im unmittelbar angrenzenden Innenbereich entsprechende Flächen vorhanden sind oder geschaffen werden können.

Auch für das Schleudern von Honig gibt es oftmals Alternativen, so dass kein extra Raum im Außenbereich erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn in der Imkerei an anderer Stelle bereits ein Schleuderraum vorhanden ist.

Gestaltung des Gebäudes:

Das Bienenhaus sollte in der Höhe auf das notwendigste Maß beschränkt werden.

Das Bienenhaus darf nicht unterkellert sein und keine festen Feuerungsanlagen enthalten. Sonstige Anlagen, die auch für Freizeitwecke genutzt werden können, sind nicht zulässig

Grundsätzlich ist das Gebäude auf das notwendigste Maß zu beschränken und muss äußerlich als Bienenhaus oder als einfaches zweckgebundenes Wirtschaftsgebäude zu erkennen sein.

Es soll aus einem Baukörper bestehen und landschaftstypisch gestaltet werden.

Empfehlungen:

Die wirtschaftlichste Form ist die Freiaufstellung der Bienenvölker in Kombination mit einem reinen Wirtschaftsgebäude als Lagerraum und gegebenenfalls einem Schleuderraum.

Der größte Nachteil eines Bienenhauses liegt in der verringerten Helligkeit für die Bearbeitung der Bienenvölker. Deshalb ist ein ausreichend großes Lichtband über den Bienenkästen vorzusehen. Das Lichtband sollte bereits über dem ersten Brutraum beginnen und bis unter die Traufe reichen.

Auf Fenster im rückwärtigen Bereich sollte verzichtet werden.

Damit die Bienen abfliegen können müssen sog. Bienenfluchten vorgesehen werden (siehe Skizze)

Ein Bienenhaus bietet die Möglichkeit eine Hebevorrichtung einzubauen. Dies kann entweder ein Hubwagen sein, der die Aufsätze bzw. Kästen anhebt und zur Bearbeitung auf die Seite fährt, oder es ist eine Flaschenzug-Vorrichtung, die in einer Laufschiene läuft und die angehobenen Aufsätze über die Nachbarkästen bewegt.

Diese Vorrichtungen benötigen etwas mehr Bewegungsfreiheit zwischen Decke und obersten Aufsätzen, so dass das Bienenhaus ca. 20-30 cm höher gebaut werden sollte als üblich.

Ist ein Schleuderraum vorgesehen, sollte in der Tür zwischen Bienenaufstellungsraum und Schleuderraum keine Schwelle befinden. Damit können die Honigwaben auf Rollbrettern bequem in den Schleuderraum gerollt werden.

Der Schleuderraum muss als separater Raum ausgeführt werden, da besondere Hygieneanforderungen gelten.

Die Aufstellungshöhe der Bienenvölker richtet sich nach der eigenen Körpergröße. Als grundsätzliche Empfehlung gilt: Die Höhe des Absperrgitters liegt in etwa auf Bauchnabelhöhe. Damit können die Honigräume in einer bequemen und schonenden Körperhaltung abgenommen werden. Von dieser Höhe ausgehend kann dann die Aufstellungshöhe je nach Beutentyp individuell ermittelt werden.

Die Aufstellung der Holzkonstruktion auf Säulen verhindert Ungezieferbefall (siehe Skizze) und die Bodenkonstruktion bleibt trocken.

Ein mobiler Bienenwagen kann eine gute Alternative zu festen Gebäuden darstellen – aber auch dieser ist baugenehmigungspflichtig, wenn er längere Zeit an einer Stelle zum Beispiel dem Überwinterungsstandort steht!

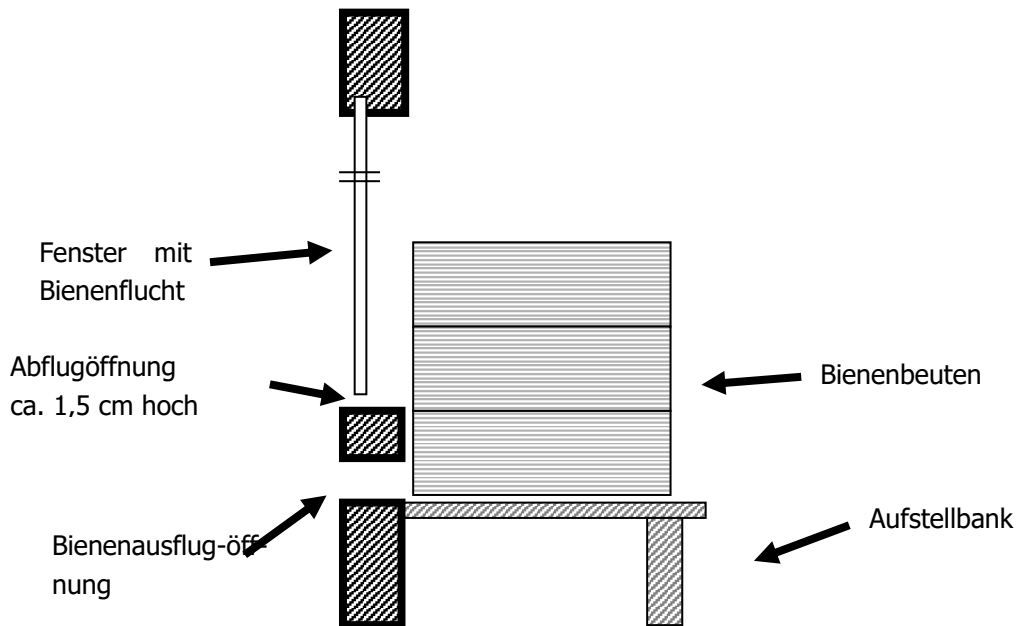
Weitere Info's erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Fachberater für Bienenzucht.

Skizzen und Beispielgrundrisse

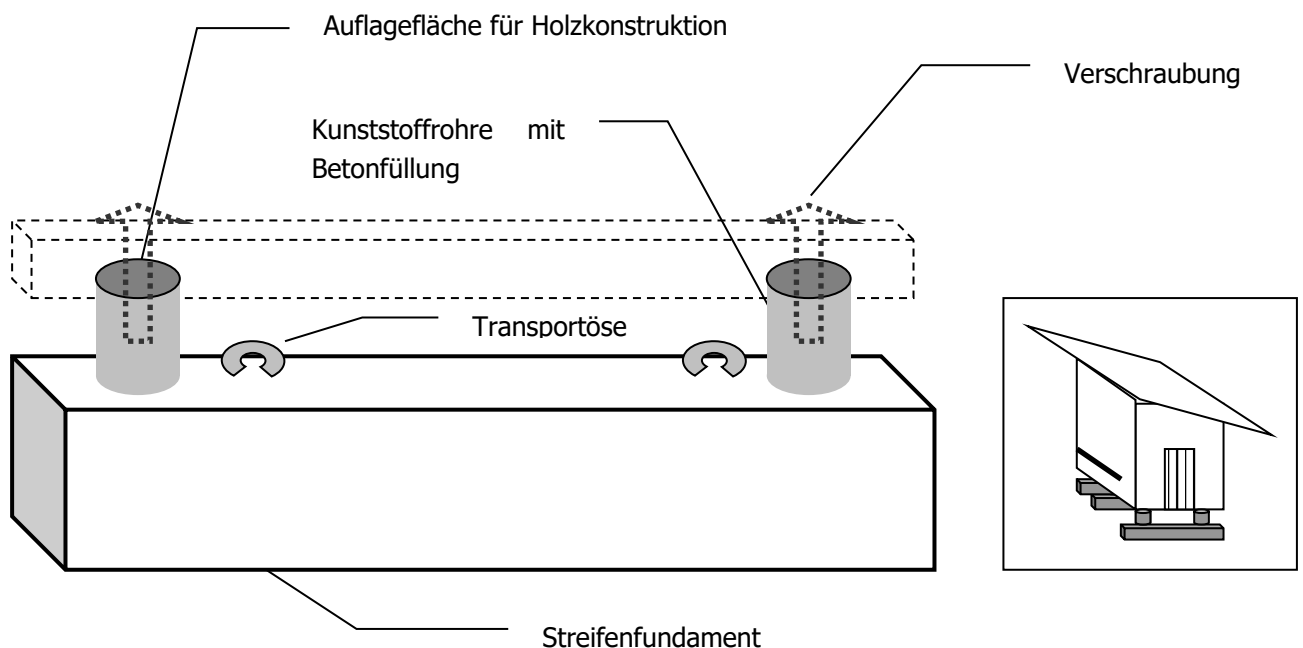
Die nachfolgenden Skizzen und Beispielgrundrisse sind rein produktionstechnisch und haben keinen Anspruch auf eine rechtliche Verbindlichkeit oder Genehmigungsfähigkeit.

Die Skizzen und Beispielgrundrisse sind nicht maßstabsgerecht!

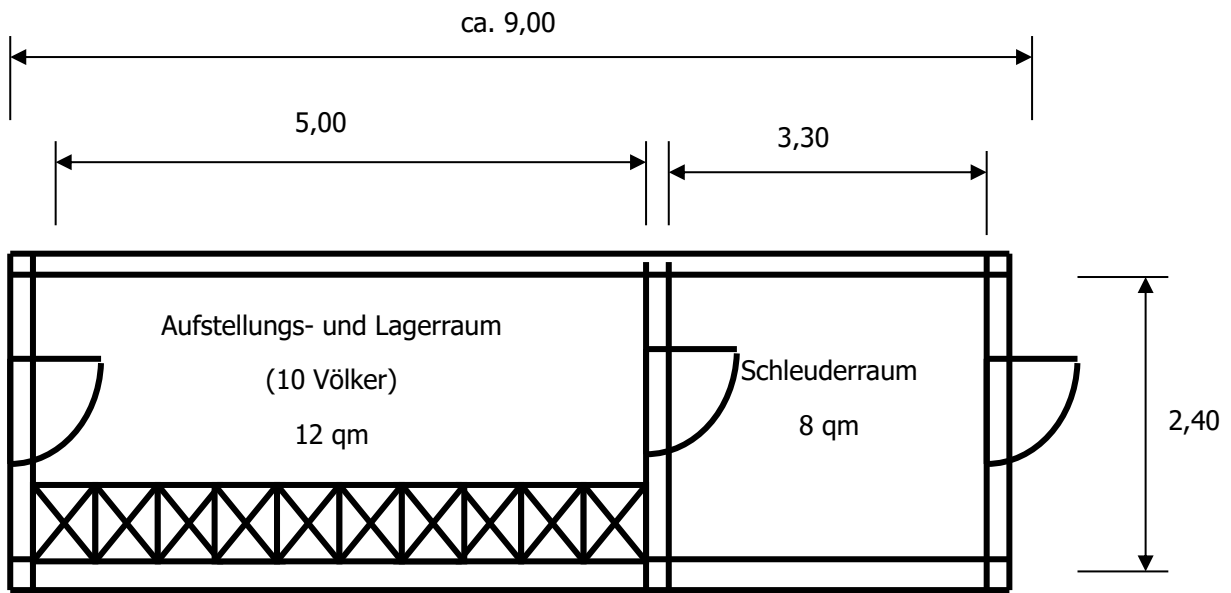
Schema Fensterkonstruktion



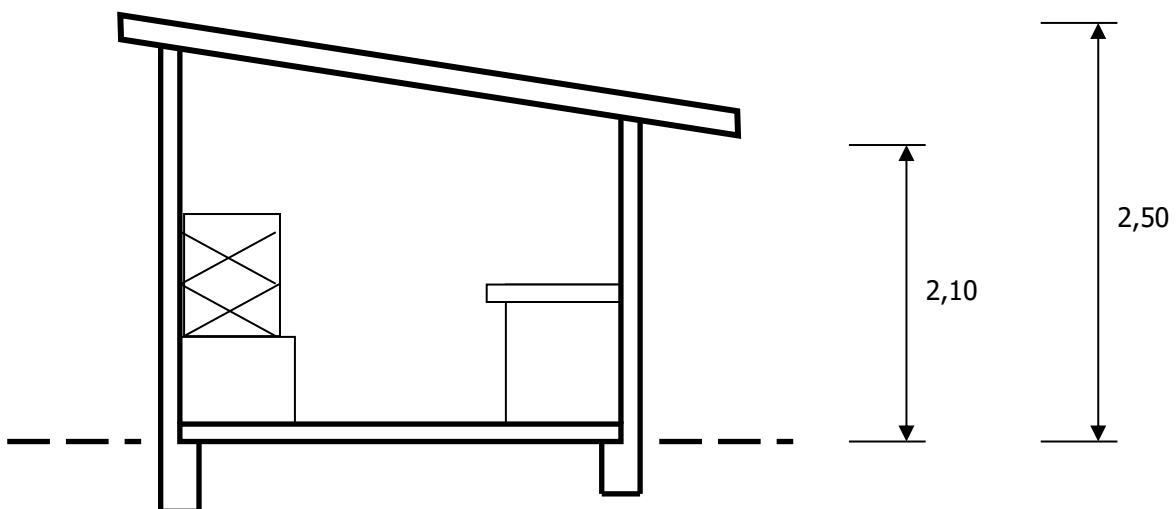
Skizze der Unterkonstruktion:



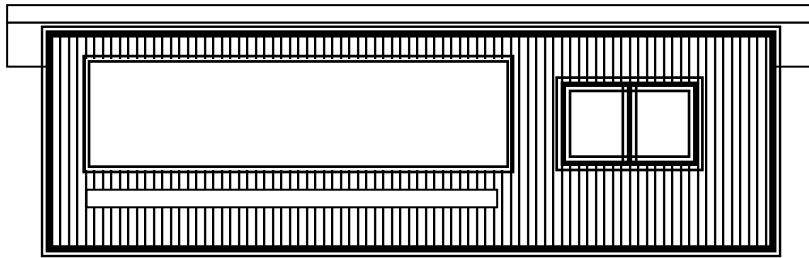
Beispiel eines Bienenhauses für 10 Völker:



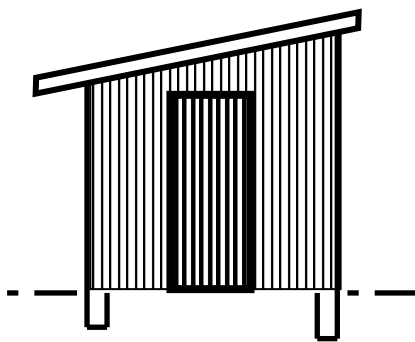
Querschnittskizze:



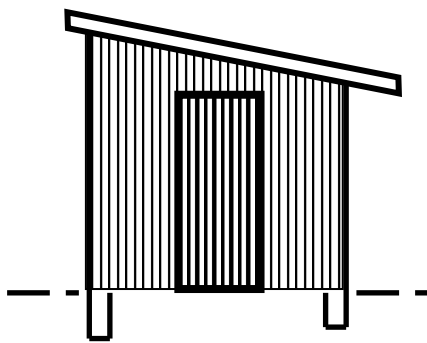
Ansicht Süden



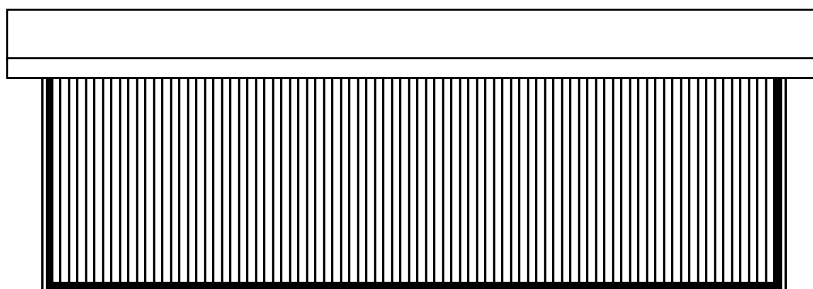
Ansicht Westen



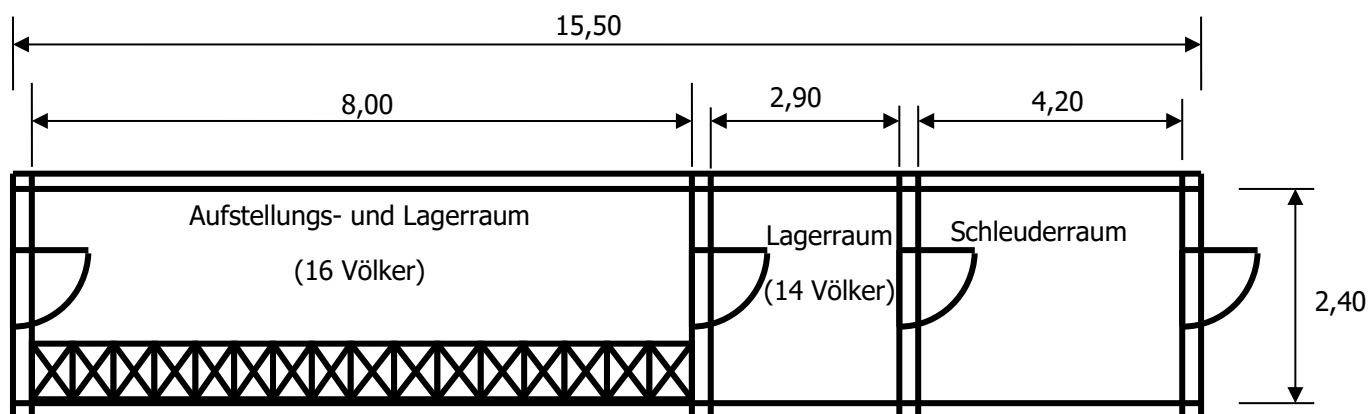
Ansicht Osten



Ansicht Norden



Beispiel eines Bienenhauses für 16 Völker im Haus und 14 Völker in Freiaufstellung mit entsprechendem Lagerraum im Bienenhaus:



IMPRESSUM

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim,

Telefon +49 931 9801-0, www.lwg.bayern.de

Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI), ibi@lwg.bayern.de

© LWG Veitshöchheim, Nachdruck und Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Stand: 01/2022